

## Die Schikanen bis zum Ende

Nach Hitlers Machtübernahme 1933 setzte alsbald die Bedrohung der Juden durch Fanatiker der Partei-Organen ein. Es galt als nationale Tat, wenn das Geschäft eines Juden mit Parolen beschmiert wurde, wie „Kauft nicht bei Juden“ oder ähnliches. Die organisierten Schmierereien wurden von Aktionskomitees der NSDAP ausgeführt, die 1933 gegründet wurden und die den Boykott jüdischer Geschäfte propagierten. Man gab vor, mit diesen Maßnahmen der „jüdischen Greuelhetze“ entgegenzutreten zu wollen.

Eine weitere Aktion war das Anbringen von „Schandkästen“. In diesen Schaukästen wurden alle diejenigen angeprangert, von denen die Partei-Organen in Erfahrung gebracht hatten, daß sie in jüdischen Geschäften einkauften. Man hoffte, sie durch Bekanntgabe ihres „Vergehens“ abzuschrecken, was meistens auch Erfolg hatte.

Auf dem Reichsparteitag in Nürnberg im Jahre 1935 verkündete Hitler ein neues Reichsbürgerrecht, nach dem nur „Deutschblütigen“ die vollen Bürgerrechte zustanden, und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das u. a. Mischehen zwischen Juden und „deutschblütigen“ Partnern untersagte (Nürnberger Gesetze). (siehe Abb.) Vorangegangen waren zahlreiche Hetzkampagnen gegen die Juden, in erster Linie aufgestachelt durch die von Gauleiter Streicher herausgegebene Zeitung „Der Stürmer“.

Die Diskriminierung der Juden im Alltag wuchs nun mächtig an. Immer mehr Geschäfte verkauften nicht mehr an Juden. Hotels nahmen keine jüdischen Gäste mehr auf. Die NSDAP ließ sich von den Krankenkassen melden, welche „Arier“ sich zu jüdischen Ärzten in Behandlung begaben. Immer stärker wurde die jüdische Bevölkerung von der übrigen isoliert.

Mancher Deutsche glaubte im Rahmen der „Arisierung“ jüdischer Firmen groß ins Geschäft einsteigen zu können. Der jüdische Eigentümer wurde einfach zum Geschäftsführer des durch Eigentumsumwandlung in eine „arische“ Firma umgewandelten Unternehmens gemacht. (siehe Abb.) Allein von April bis November 1938 fanden in Deutschland (ohne Österreich) 4 000 solcher Arisierungen statt. In Österreich wurden fast alle arisierten Betriebe von Parteigenossen der NSDAP vereinnahmt.

Im April 1938 kam die Verordnung, daß die Juden ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen anmelden mußten. Nur mit Genehmigung der Regierung durften Juden über ihr Vermögen verfügen. Zu gleicher Zeit kam das Verbot für die Juden, deutsche Börsen und

Großmärkte zu besuchen. Mit weiteren einschneidenden Berufsverboten war für Juden kaum noch eine Betätigung in der Wirtschaft möglich. Sie wurden an den Rand der bürgerlichen Existenz gedrängt. (siehe Abb.)

Selbst bei einer Abwanderung ins Ausland griff der Staat noch einmal ordentlich zu: Es mußten 25 Prozent Fluchtsteuer an das Reich abgeführt werden. Der Rest des Barvermögens kam auf ein Sperrkonto und konnte nur teilweise ins Ausland transferiert werden. Viele Juden konnten nur 6 Prozent ihres Vermögens ins Ausland retten. Als Begründung für diesen Vermögensentzug gab man an, die Juden hätten ihren Reichtum nur durch Ausbeutung des deutschen Volkes erworben. Vergessen waren die vielen großen Stiftungen von Juden für das deutsche Volk.

Alle jüdischen Männer mußten ab 1939 den zusätzlichen Vornamen Israel, alle Frauen den zusätzlichen Vornamen Sara tragen, wie nachfolgendes Beispiel einer standesamtlichen Eintragung zeigt:

*Gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die  
Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.VIII.1938  
hat der Vorbezeichnete mit Erklärung vom 1.I.1939 ab zusätzlich  
den weiteren Vornamen Israel angenommen.  
Sprendlingen, den 11.I.1939*

Nach dem Zusammenbruch wurde folgende Eintragung hinzugefügt:

*Sprendlingen, Kreis Offenbach, den 4.IV.1946.  
Nach Widerruf der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes  
über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.VIII.1938  
ist der zusätzliche Vorname Israel weggefallen.  
Der Standesbeamte*

Daß die Auswanderungspolitik in eine Sackgasse geriet, war nur durch die Raffgier der Behörden bedingt. Die Vertreibung aller Juden aus Deutschland war von Anfang an eines der Ziele der nationalsozialistischen Politik, die Ausplünderung der Juden kam dann als weiteres Ziel hinzu. Wenn man den Juden systematisch die Erwerbsmöglichkeit und die Existenzbasis entzog, mußte notgedrungen die Folge sein, daß diese schließlich nicht mehr das Geld für die Ausreise aufbringen konnten. Ein Problem tat sich nun auf: Was anfangen mit den verbliebenen, ausgeplünderten Juden? Die Nazis gaben die Antwort mit der entsetzlichen „Endlösung“, der Vernichtung der Juden.

Nach der Kristallnacht kam das Berufsverbot für jüdische Ärzte und Tierärzte. Die Kraftfahrzeuge aller Juden wurden beschlagnahmt.

Im Februar 1939 folgte die Verordnung über die Ablieferung aller Gold- und Silbergegenstände, aller Edelsteine und Perlen, außer den Eheringen.

Mit der Lockerung des Mieterschutzes für die Juden durch die Verordnung vom April 1939 war es möglich, Juden aus ihren Wohnungen auszuweisen und in andere Wohnungen zu verlegen. Man nutzte auch hier in Sprendlingen diese Gelegenheit und zwang kleinere Judenfamilien ihre Wohnungen zusammenzulegen, damit „Arier“ in die freigewordenen Wohnräume ziehen konnten. Mancherorts schuf man regelrechte Judenhäuser.

Bei Bahnreisen wurde Juden die Benutzung von Schlaf- oder Speisewagen untersagt. Arbeitslosenunterstützung gewährte man nur bei „Leistung“, d.h. bei Straßenarbeiten und dergleichen.

Ab Februar 1940 gab es eine Sondersteuer für Juden in Höhe von 15 Prozent des Nettoeinkommens.

Im Mai 1940 wurde die Ausgangssperre für alle Juden verhängt und zwar von 21 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (im Winter von 20 Uhr bis 6 Uhr). In Frankfurt durften sie nur in bestimmten Geschäften einkaufen und auch nur zu bestimmten Zeiten (zwischen 15.30 Uhr und 17 Uhr).

Im August 1940 wurde allen Juden das Telefon entzogen. Ab Oktober 1940 entfiel der arbeitsrechtliche Schutz, kein Krankengeld, kein Urlaub, lediglich unbezahlte Freizeit in besonderen Fällen. Der Arbeitgeber konnte einem Juden zum Ende eines jeden Arbeitstages kündigen.

Die erste Deportation von Juden setzte 1940 ein. Im Oktober wurden 6 500 Juden aus Baden und der Saar-Pfalz in das unbesetzte Frankreich abgeschoben. Sie sollten in den geplanten „autonomen Judenstaat“ auf Madagaskar gebracht werden. Ab Herbst 1942 kamen sie in Konzentrationslager.

Der Versuch, einige tausend Juden aus Polen über die Demarkationslinie nach Rußland abzuschieben, schlug fehl.

Im Herbst 1940 wurden im Generalgouvernement Großghettos geschaffen, so in Warschau, Lodz, Krakau, Lublin.

1941 lebten noch 180 000 Juden in Deutschland. Ihre Lebensmittelkarten waren mit „J“ abgestempelt, damit an sie keine besonderen Nahrungs- oder Genußmittel, wie etwa Schokolade, verkauft wurden.

Der gelbe Davidstern mit der Aufschrift „Jude“ mußte ab 1941 von allen Juden vom 6. Lebensjahr an sichtbar an der Kleidung getragen werden. Ausgenommen waren hiervon Jüdinnen, die mit einem „Arier“ verheiratet waren, bzw. Juden mit nicht-jüdischer Ehefrau, sofern Kinder vorhanden waren.

Ohne schriftliche Genehmigung durch die Partei durfte kein Jude seinen Wohnort verlassen. Auch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Fernsprecher wurde untersagt, außerdem das Aufsuchen von Gaststätten und Grünanlagen, das Halten von Haustieren. „Arische“ Friseure durften nicht in Anspruch genommen werden.

1941 traf die Juden der Grundbesitzentzug, sowie der Entzug von Kapital- und Betriebsvermögen. Nach dem Einfall in Rußland im Jahre 1941 wurden alle dort angetroffenen Juden vernichtet. Bis Ende 1941 hat man in den besetzten russischen Gebieten ungefähr 500 000 Juden umgebracht. Diese Aktion lief unter dem Deckmantel der Partisanenkämpfung.

Im November 1941 kam es zum ersten Mal zur Vernichtung deportierter Juden aus Deutschland. Bis 1941 galt als Ziel der „Endlösung der Judenfrage“ die Deportation aller Juden aus Deutschland. Im Spätherbst 1941 jedoch, nachdem sich die Offensive in Rußland festgelaufen hatte, reifte der Entschluß, alle Juden planmäßig auszurotten.

Bei dieser Form der „Endlösung“ arbeitete man zunächst mit mobilen Tötungskommandos, wobei Lastwagen, bei denen die Auspuffgase in den geschlossenen Laderaum geleitet wurden, zum Einsatz kamen. Dann aber, nachdem man dieses Verfahren für zu zeitraubend und nicht immer wirksam erkannt hatte, weil der Todeskampf der Eingeschlossenen mehrere Stunden dauerte und nach dem Öffnen der Tür oftmals einige der Opfer noch am Leben waren, baute man regelrechte Tötungsfabriken mit Gaskammern. Der damals von den NS-Führern für diese Art der Tötung gebrauchte Fachausdruck war „Sonderbehandlung“. Federführend war der Reichsführer der SS. Man trieb die Opfer unter dem Vorwand, sie zu entlausen, zu Hunderten in die Gaskammern.

Anfang 1942 mußten entschädigungslos abgeliefert werden: Alle Kleidungsstücke aus Pelz, alle elektrischen und optischen Geräte, Fahrräder, Schreibmaschinen, Schallplatten.

Mitte 1942 wurde die Schließung aller jüdischer Schulen angeordnet. Die jüdischen Wohnungen wurden gekennzeichnet. An „arische“ Handwerker durften Juden keine Aufträge mehr geben. „Arische“ Optiker durften nicht mehr für Juden arbeiten. Gegenstände aus wertvolleren Metallen mußten abgeliefert werden (Kupfer, Messing, Bronze, Zinn, Blei).

Die konzentrierte Vernichtung der Juden begann.

Am 21. VIII.42 wurde den verbliebenen Juden eröffnet, daß sie innerhalb von 2 Stunden ihre Wohnungen zu verlassen und sich an einem Sammelpunkt zu treffen hatten. Angeblich sollten sie in den Osten umgesiedelt werden. Doch die Ziele waren Vernichtungslager. Nur wenige überlebten.

Bei den Massenmorden wurde Blausäuregas verwendet. In Auschwitz konnte man bis zu 2 000 Menschen auf einmal töten, in Belzec vernichtete man an einem Tag bis zu 15 000 Menschen, In Sobibor bis 20 000. Diese Vernichtungslager arbeiteten bis zum Herbst 1944.

Eine nüchterne Zusammenstellung, hinter der einerseits unsägliche Schuld, andererseits unermeßliches Leid steht, beziffert die Anzahl der Gemordeten.

KZ Chelmno 150 000 Tote  
KZ Belzec 600 000 Tote  
KZ Sobibor 250 000 Tote  
KZ Treblinka 700 000 Tote  
KZ Majdanek 200 000 Tote  
KZ Auschwitz-Birkenau über 1 Million Tote.

Der Lagerkommandant von Auschwitz, Höß, schrieb vor seiner Hinrichtung: „. . . *Wenn der Führer die Endlösung der Judenfrage befohlen hatte, gab es für einen alten Nationalsozialisten keine Überlegungen . . .*“. Hieraus spricht ein stumpfsinniger Kadavergehorsam, wie er schlimmer nicht sein kann. Unbegreiflich bleibt, wie sich so viele Helfer anscheinend widerspruchslos zu solchen Tötungshandlungen kommandieren ließen, die dabei noch im Glauben waren, der Partei und dem Staat pflichttreu zu dienen und frei von persönlicher Verantwortung zu sein.

Nach vorsichtiger Schätzung hat das NS-Regime etwa 5 100 000 Juden auf dem Gewissen. Die meisten wurden in Gaskammern umgebracht, etwa 1 Million durch Erschießungen, einige Hunderttausend durch Hunger und Quälereien.

Dies war der größte Judenmord aller Zeiten. Die Schuld daran trifft die meisten Deutschen. Große Teile der deutschen Bevölkerung versichern ernstlich, nichts von diesen Greuelthaten während des Krieges erfahren zu haben. Wenn in dieser Hinsicht während des „Dritten Reiches“ einmal gerüchteweise etwas durchsickerte, dann wurde es von parteitreuen Bürgern im guten Glauben oder in bewußter Lüge als Greuelpropaganda des feindlichen Auslandes zurückgewiesen. Hitler hat es verstanden, sich bei der Masse des Volkes das Scheinbild eines makellosen „Führers“ zu geben.

Mit folgender Behauptung wird der deutschen Bevölkerung häufig ein schwerer Vorwurf gemacht: Hätte ein größerer Teil der Deutschen zeitig und deutlich gegen das Ermorden der Juden Front gemacht, dann wäre es niemals zu dieser blutigen „Endlösung“ gekommen.

# Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Einschränkungen von der Art, welche das die Kränken des deutschen Blutes die Verantwortung für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ist und bezieht von dem unbedingten Willen die Deutsche Nation zur alle Zukunft zu werden mit der Kristall einmündig das folgende Gesetz beschließen, das hiermit verkündet wird

## § 1

Eheverbindungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Eheliche Verbindungen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

## § 2

Außerheirathliche Verhältnisse zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten.

## § 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

## § 4

Juden ist das Tragen des Reichs- und Nationaladlers und das Tragen der Reichsfarben verboten. Dagegen ist ihnen das Tragen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnisse steht unter staatlichem Schutz.

## § 5

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 6

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Auswärtigen die zur Durchführung und Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Reichs- und Landesverordnungen zu erlassen.

## § 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und ist am 1. Januar 1936 in Kraft.

Erlassen am 15. September 1935.

Der Führer des Deutschen Reiches

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Heide

**Verordnung**  
**zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.**  
Som 12. November 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Verkaufsgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks unterliegt.

(2) Ferner ist ihnen mit Wirkung vom gleichen Tage verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen.

(3) Jüdische Gewerbebetriebe (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627), die entgegen diesem Verbot geführt werden, sind polizeilich zu schließen.

**§ 2**

(1) Ein Jude kann vom 1. Januar 1939 ab nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sein.

(2) Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem geltenden Verträge, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.

**§ 3**

(1) Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein.

(2) Jüdische Mitglieder von Genossenschaften scheiden zum 31. Dezember 1938 aus. Eine besondere Kündigung ist nicht erforderlich.

**§ 4**

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen, soweit diese infolge der Überführung eines jüdischen Gewerbebetriebes in nichtjüdischen Besitz, zur Liquidation jüdischer Gewerbebetriebe oder in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Bedarfs erforderlich sind.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Reichspräsident für den Vierjahresplan

Heining

Reichsminister

**Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.**

Som 14. Dezember 1938. — Reichsgesetzbl. I S. 1902.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) wird verordnet:

**§ 1**

In Betrieben, deren Unternehmer ein Jude ist, hat der Reichstreuhänder der Arbeit einen Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (ROG) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Dienststellen und Betrieben (ROGD) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) zu bestellen, der die dienstlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Reichsbürgerrechts erfüllt. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Bestimmungen über die Ausschaltung des Reichsbürgerrechts zwischen dem Betriebsführer und dem Unternehmer treffen. Er stellt sich ein nach Absatz 2 bezeichneter Betriebsführer als jüdisch oder persönlich unzuverlässig, so kann der Reichstreuhänder der Arbeit ihn absetzen.

(1) Die Vorschriften des § 1 finden auch auf Juden Anwendung, die als geistliche Dienstverpflichtete Personen und Personengesellschafter nach § 5 ROG Betriebsführer sind.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann in diesen Fällen aus der Bestellung eines Betriebsführers absehen, wenn schon des Juden andere Personen als geistliche Dienstverpflichtete Betriebsführer sind und dadurch eine ordnungsgemäße sozialpolitische Führung des Betriebes gewährleistet ist.

**§ 2**

Juden können vom 1. Januar 1939 ab auch nicht mehr selbstretirende Betriebsführer sein.

**§ 3**

Liegen in einem Betriebe die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung vor, so hat der Unternehmer dem Reichstreuhänder der Arbeit hieraus unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Eine Entschädigung für persönliche oder wirtschaftliche Nachteile, die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehen, wird nicht gewährt. Die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen der Reichstreuhänder der Arbeit begründen eine Haftung des Reiches nicht.

**§ 4**

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Berlin, den 14. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Brüning

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Kroll

Der Reichsminister des Innern

Dr. Winter

Dr. Winter

1. Durchf.-Erl. d. RWiM. jgl. i. N. d. GdF., d. RMdS., d. RZM., d. RZM., d. RMjEuL.  
d. RForjM. u. d. RfPr. v. 6. 2. 1939

betreffend

Einatz des jüdischen Vermögens.

III Jd 1/2082/39. — RMBlB. S. 265.

II. Entjüdung von gewerblichen Betrieben.

1. Bezüglich der Genehmigung von Entjüdungen gewerblicher Betriebe bleiben die Anordnungen auf Grund der VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. 4. 1938 (RGBl. I S. 415) und die hierzu erlassenen materiellen und Verfahrensvorschriften in vollem Umfang bestehen. Die Durchführung der Entjüdung eines Gewerbebetriebes soll sich in der Regel auch weiterhin in der Weise abspielen, daß zwischen dem jüdischen Inhaber und dem Erwerber ein Veräußerungsvertrag geschlossen wird, der der höheren Verm. Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

2. (1) In den Fällen, in denen eine freiwillige Veräußerung nicht zustande kommt, weil entweder der jüdische Eigentümer sich gegen eine Veräußerung sperrt oder Verhandlungen mit ihm wegen unbekanntem Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen unmöglich sind, ist von der Möglichkeit des § 1, den Inhaber des Gewerbebetriebes zur Veräußerung aufzufordern, Gebrauch zu machen, wenn die Überführung des Betriebes in nichtjüdische Hand volkswirtschaftlich erwünscht erscheint.

III. Entjüdung des Grundbesitzes.

1. (1) Hinsichtlich der Entjüdung des Grundbesitzes bringt die VO. v. 3. 12. 1938 zwei wesentliche Neuerungen: in § 7 das allgemeine Verbot des Erwerbs von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurecht, Bergwerkseigentum usw.) und Rechten an Grundstücken (Hypotheken, Grundschulden usw.) durch Juden und § 8 den Genehmigungszwang für Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden.

Ausschnitte aus dem Erlaß  
über den Einsatz des  
jüdischen Vermögens (1939)

Der Reichsstatthalter in Hessen  
- Landesregierung -  
Abteilung VI (Landwirtschaft)

Darmstadt, den 21. Juli 1939.

Abschrift

Nr. VI B 9705

Betreffend: Einsatz des jüdischen Vermögens in Gemarkung Sprendlingen.

An

Daniel Israel Hess,

Sprendlingen / Kreis Offenbach

Ich fordere Sie hiermit auf, innerhalb von 4 Wochen Ihre in obiger Gemarkung liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke, die in Spalte 2 des folgenden Verzeichnisses näher bezeichnet sind, an die in Spalte 1 aufgeführten Erwerber zu veräußern.

Die hiernach notariell oder gerichtlich abgeschlossenen Kaufverträge sind mir zur endgültigen Genehmigung vorzulegen. Falls mir die Kaufverträge nicht innerhalb der gesetzten Frist vorliegen, muß ich eine entsprechende Anordnung gemäß § 6 der Verordnung vom 3.12.1938 ergehen lassen.

Name des Erwerbers	Der Grundstücke				Bemerkungen
	Flur	Nr.	Inhalt qm	Kulturart	
1	2				3
	VII	12	1719	Wiese	E. Wert = 133.-- RM



# Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden.

Vom 30. April 1939. — Reichsgesetzbl. I S. 864.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

### Forderung des Mieterschutzes.

Ein Jude kann sich auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.

## § 2

### Vorzeitige Kündigung

Ein Mietvertrag kann, wenn nur ein Vertragsteil Jude ist, von dem anderen jederzeit mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist. Der Vermieter kann jedoch für einen früheren als den vertraglich zulässigen Termin nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist.

## § 3

### Untermieter

Juden dürfen Untermietverträge nur mit Juden abschließen. Die Erlaubnis des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn dieser auch Jude ist.

## § 4

### Unterbringung

(1) Ein Jude hat an Wohnräumen, die er als Eigentümer oder auf Grund eines Nutzungsrechts innehat oder die er von einem Juden gemietet hat, auf Verlangen der Gemeindebehörde Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen. Wird der Abschluß eines entsprechenden Vertrags verweigert, so kann die Gemeindebehörde bestimmen, daß ein Vertrag mit dem von ihr festgesetzten Inhalt als vereinbart gilt. Die Höhe der Vergütung für die Ueberlassung der Räume und eines etwaigen Untermietzuschlags bestimmt die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst Preis-

behörde ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Preisbehörde.

(2) Für die Festsetzung von Mietverträgen und Untermietverträgen kann die Gemeinde Gebühren erheben.

(3) Ein nach Abs. 1 begründetes Miet- oder Untermietverhältnis darf der Vermieter oder Untervermieter nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde kündigen.

## § 5

### Neuermietung.

Juden dürfen leerstehende oder frei werdende Räume nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde neu vermieten. Die Vorschriften des § 4 finden auf diese Räume entsprechend Anwendung.

## § 9

### Räumungsfrist

(1) Wird ein Jude auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zur Räumung verurteilt, so darf ihm eine Räumungsfrist nur dann bewilligt werden, wenn er durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß seiner anderweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen, oder wenn die sofortige Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist. Die Räumungsfrist kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden.

## § 13

### Ausschluß von Erstattungsansprüchen

Aus Anordnungen der Gemeindebehörde, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, können Erstattungsansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 30. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung  
Dr. Röhm

Der Stellvertreter des Führers  
R. Heß

Der Reichsminister des Innern  
Sinn

Mietverhältnisse mit Juden.

Auf Grund des Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30.4.1939 ist die an A. Finkelstein vermietete Wohnung in Ihrer Hanse Waldstraße 4 von diesem alsbald zu räumen und ersuche ich Sie dem Mieter die Wohnung auf dem nächsten Termin zu kündigen.

29. Juni 1939

Betr.: Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30.4.1939 (RGBl. I S. 86)

1. Herrn  
Abraham Finkelstein,  
H i e r

Auf Grund des Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30.4.1939 und unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 1.6.39 weise ich Sie hiermit gemäß § 4 des angezogenen Gesetzes in die Wohnung der Flora Sara Bendheim, Kanonenstraße 2, ein. Die Räumungsfrist läuft ab 1.8.1939 ab.

29. Juni 1939

Betr.: Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30.4.1939 (RGBl. I S. 86)

An  
Frau Flora Sara Bendheim,  
H i e r

Auf Grund des Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30.4.1939 habe ich den Abraham Finkelstein gemäß § 4 des angezogenen Gesetzes in Ihre Wohnung, Kanonenstraße 2, eingewiesen. Eine Weigerung Ihrerseits kommt nicht in Frage, weil aufgrund des angezogenen Gesetzes die Gemeindebehörde berechtigt ist, die Einweisung rechtsgültig vorzunehmen. Die Räumungsfrist des Abraham Finkelstein läuft am 31.7.39

II. Zur Aufstellung u. Befestigung.

III. SdbL 1.8.1939

Am 30.6.39

Schreiben  
Erdung zugestellt